

# Informationsmemorandum

**für ein Bezugsangebot an bestehende Aktionäre von 80.000 auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 8.000.000,00**

6,25 % p.a. Wandelanleihe 2023/2028

der

## **NASCO Energie & Rohstoff AG** Hamburg

*International Securities Identification Number: DE000A30VHK2*

*Wertpapier-Kenn-Nummer: A30VHK*

**6. April 2023**

Die **NASCO Energie & Rohstoff AG** („Emittentin“) will am 16. Mai 2023 („Ausgabetag“) Wandelschuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) emittieren. Die Schuldverschreibungen sollen jeweils einen Nominalbetrag von EUR 100,00 haben und jährlich mit 6,25 % p.a. fest auf ihren Nominalbetrag verzinst werden. Erster Zinszahltag soll der 16. Mai 2023, letzter Zinszahltag der 16. Mai 2028 sein. Die Schuldverschreibungen werden nachträglich am 16. Mai 2028 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Eine vorzeitige Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter den in den Anleihebedingungen bestimmten näheren Voraussetzungen bei Geringfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrags oder im Falle eines Kontrollwechsels vorzeitig zu kündigen und zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wobei die Rückzahlung im ersten Fall zum Nennbetrag und im zweiten Fall zu 103 % des Nennbetrags erfolgt.

Die Schuldverschreibungen sollen im Wege eines Bezugsangebots prospektfrei mit einem Basisinformationsblatt gemäß §§ 3 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 4 WpPG den bestehenden Aktionären der Gesellschaft sowie darüber hinaus im Wege einer Privatplatzierung in der Europäischen Union angeboten werden. Ein Angebot erfolgt insbesondere in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG.

---

Ausgabepreis: 100 %

---

Es handelt sich um ein unternehmerisches Investment mit entsprechenden Risiken. Die Risikofaktoren in diesem Dokument im Abschnitt II sollten daher besonders sorgfältig gelesen werden.

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>3</b>
1.	Einleitung .....	3
2.	Beteiligte Parteien .....	3
3.	Die Schuldverschreibungen .....	4
<b>II.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN.....</b>	<b>7</b>
1.	Risiken in Bezug auf die Emittentin und die NASCO-Gruppe .....	7
2.	Marktbezogene Risiken .....	10
3.	Risiken in Bezug auf die Anleihe .....	13
4.	Risiken in Bezug auf die durch Wandlung zu erwerbenden Aktien .....	16
<b>III.</b>	<b>BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN.....</b>	<b>18</b>
1.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer .....	18
2.	Gruppenstruktur der Emittentin .....	19
3.	Geschäftsüberblick der Emittentin .....	20
4.	Unternehmensstrategie der NASCO AG .....	26
5.	Wettbewerbsstärken der NASCO AG .....	27
6.	Angaben über das Kapital der NASCO AG .....	28
7.	Organe der NASCO AG .....	28
8.	Aktionärsstruktur .....	29
<b>IV.</b>	<b>DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>30</b>
<b>V.</b>	<b>WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>32</b>
<b>VI.</b>	<b>WARNHINWEIS ZUR STEUERGESETZGEBUNG .....</b>	<b>48</b>

## I. ZUSAMMENFASSUNG

### 1. Einleitung

Die NASCO Energie & Rohstoff AG („**NASCO AG**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“), beabsichtigt die Schuldverschreibungen zu begeben, die in diesem Informationsmemorandum näher beschrieben sind. Die NASCO AG und ihre Tochtergesellschaften treten unter den Geschäftsbezeichnungen „NASCO-Gruppe“ und unter den Geschäftsbezeichnungen der US-Tochtergesellschaften „NSC Helium Inc.“, „Nordic Oil“, „Dominion“ und „Capitol Operating“ auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Um den Anlegern bestimmte ausgewählte Basisinformationen zur Verfügung zu stellen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, wird die Gesellschaft ihr Geschäftsmodell sowie die angebotenen Wertpapiere nachfolgend näher erläutern. Der Anleger wird darüber hinaus aufgefordert, sich selbständig über alle sonstigen für ihn relevanten Umstände zu informieren. Insbesondere sollten Anleger die Informationen auf der Homepage der Gesellschaft ([www.nasco.ag](http://www.nasco.ag)) hinzu ziehen sowie die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, die dort verfügbar sind. Die vorliegenden Unterlagen dienen nicht dazu, als Grundlage für eine individuelle Anlageentscheidung herbeigezogen zu werden, diese ist vielmehr auf Grundlage insbesondere der persönlichen Verhältnisse (z.B. steuerliche Verhältnisse, Anlagehorizont, Risikoprofil etc.) eines jeden Anlegers zu treffen.

Eine Weitergabe oder Weiterverbreitung dieses Informationsmemorandums im Original, durch Kopie sowie in elektronischer oder sonstiger Form ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Weiterverbreitung unter Umständen gegen anwendbares Recht verstößt. Dieses Informationsmemorandum und die dazugehörigen Unterlagen dürfen insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Japan oder andere Länder, in denen dies unzulässig ist, verbracht werden. Das entsprechende Wertpapierangebot richtet sich auch ausdrücklich nicht an U.S.-Personen, wie in Regulation S unter dem US Securities Act 1933 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) definiert. Eine Registrierung der angebotenen Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nicht. Ebenso wenig erfolgt irgendeine Art von Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

### 2. Beteiligte Parteien

#### **Emittentin:**

Die NASCO Energie und Rohstoff AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der NASCO AG ist Hamburg. Die NASCO AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 134509 eingetragen. Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der NASCO-Gruppe. Sie hält 100 % der Geschäftsanteile an der NASCO Germany GmbH, die ihrerseits 100 % der Anteile einer Zwischenholding, der NSC Helium Inc., hält, die wiederum Anteile an Objektgesellschaften hält.

Die NASCO AG entwickelt, produziert und verkauft Rohstoffvorkommen in den USA, wie etwa Erdöl, Erdgas, Liquids und Edelm gases wie Helium. Dabei liegt der Fokus der Geschäftstätigkeit auf dem Rohstoff Helium und dem weiteren Ausbau der Markt- und Wettbewerbsposition als Produzent und Anbieter für Helium.

**Zahlstelle:** Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen

**Clearingstelle:** Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

### 3. Die Schuldverschreibungen

**Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen:**

Der Nominalbetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR 100,00. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen sowie das nachstehend beschriebene Wandlungsrecht. Je Anleger ist mindestens eine Schuldverschreibung zu zeichnen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

**Gesamtbetrag:**

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 8.000.000,00.

**Verzinsung:**

6,25 % p. a.

Der Zinslauf beginnt am 16. Mai 2023 (einschließlich) und endet am 16. Mai 2028 (ausschließlich). Zinsen werden jährlich nachträglich am 16. Mai eines jeden Jahres gezahlt, erstmalig am 16. Mai 2024, letztmalig am 16. Mai 2028. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

**Rückzahlung des Nominalbetrags:**

Die Schuldverschreibungen werden nachträglich am 16. Mai 2028 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft oder gewandelt wurden. Eine vorzeitige Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Die Emittentin ist berechtigt, die

Schuldverschreibungen unter den in den Anleihebedingungen bestimmten näheren Voraussetzungen bei Geringsfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrags oder im Falle eines Kontrollwechsels insgesamt, nicht jedoch teilweise, vorzeitig zu kündigen und zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wobei die Rückzahlung im ersten Fall zum Nennbetrag und im zweiten Fall zu 103 % des Nennbetrags erfolgt.

**Wandlungsrecht:**

Jeder Anleger hat das Recht jeweils an den letzten 10 Bankarbeitstagen im November eines Jahres jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Aktie beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.2 der Anleihebedingungen, EUR 8,85. Das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:11.

**Verwendung des Emissionserlöses:**

Der Emissionserlös soll zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und deren Ausbau verwendet werden. Das kann etwa den Ausbau der Infrastruktur, Umbau- und Ausbau der Assetstruktur und Ablösung bestehender Verbindlichkeiten umfassen, ohne dass dies bereits feststeht.

**Rang / Besicherung:**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen gemäß der Wertpapierbedingungen oder auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**Mehrheitsbeschlüsse:**

Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.

**Anwendbares Recht:**

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

**Ausgabepreis:**

Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages.

Soweit die Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung gezeichnet werden, beträgt der Ausgabepreis 100 % des Nominalbetrages zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen seit dem 16. Mai 2023 bis zum Tag der Zeichnung.

**Informationen zum Angebot / Verkaufsbeschränkungen:**

Die Schuldverschreibungen sollen im Wege eines Bezugsangebots den Aktionären der NASCO AG angeboten werden. Nicht bezogene Schuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung in der Europäischen Union angeboten. Ein Angebot erfolgt insbesondere in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

## II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden zusammengefassten Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Gruppe haben. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Schuldverschreibungen beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und der Gruppe ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

### 1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und die NASCO-Gruppe

#### a) Die NASCO-Gruppe ist abhängig von ihren Kooperationspartnern.

Die NASCO-Gruppe ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit von der Zuverlässigkeit von Kooperationspartnern abhängig. Zwar hat die NASCO seit dem Jahr 2015 mit den Operatorgesellschaften Capitol Operating LLC und der Dominion Production Company LLC auf die Entwicklung und Förderung von Öl- und Gasvorkommen spezialisierte Tochterunternehmen, jedoch muss sie darüber hinaus - wie in der Öl- und Gasindustrie üblich - in einer Reihe weiterer Wertschöpfungsstufen mit Drittunternehmen zusammenarbeiten. Dies sind insbesondere Geologen und Petrophysiker, die die Gasvorkommen und das Abbauprozedere begutachten.

Darüber hinaus werden für das Abteufen (d.h. Herstellung von senkrechten Hohlräumen), Komplettieren und Überarbeiten von Bohrungen lokale Spezialunternehmen beauftragt, die jeweils entsprechende technische Risiken mit sich bringen. Dies umfasst das Risiko eine vorgegebene Zielteufe nicht im Plan und unter Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens zu erreichen, das Herausforderungen birgt, da es in der Praxis zu Verzögerungen und Havarien, verbunden mit Kostenüberschreitungen und technischen Einschränkungen für die spätere Nutzung kommen kann. Für die Installation und Wartung der Heliumseparationsanlagen werden weitere Unternehmen beauftragt, die ein hohes Maß an Spezialwissen und Erfahrung besitzen müssen. Schlussendlich wird das Helium an das Unternehmen Praxair Inc., ein Unternehmen der Linde plc-Gruppe, geliefert. Hier bestehen langfristige Abnahmeverträge. Somit besteht eine hohe Abhängigkeit von Kooperationspartnern.

#### b) Es bestehen Währungsrisiken aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeit der NASCO-Gruppe.

Die NASCO-Gruppe ist in erheblichem Maße Währungsrisiken ausgesetzt. Die Geschäftstätigkeit, also die Produktion und der Verkauf von Öl und Gas (insbesondere Helium), finden ausschließlich in den USA statt, wodurch die NASCO-Gruppe aufgrund der starken Interdependenz zum Wechselkurs hohen Ergebnisschwankungen ausgesetzt ist. Die Handhabung von Wechselkursrisiken hat für viele wichtige Währungen, insbesondere die Entwicklung des Euro zum U.S. Dollar („USD“), in der NASCO-Gruppe eine große Bedeutung. Während die Kostenseite auch in Euro kontrahiert wird, werden Erlöse ausschließlich in USD verbucht. Die Bewertung des Unternehmens ist damit auch von der Entwicklung des Euro und USD Währungspaares abhängig. Dadurch ist die NASCO-Gruppe in erheblichem Maße Währungsrisiken ausgesetzt, falls sich dieses Verhältnis für die NASCO-Gruppe nachteilig entwickelt.

**c) Die Heliumproduktion und –förderung ist risikobehaftet.**

Helium ist das zweithäufigste Element im Universum, die Heliumatome verflüchtigen sich aber unmittelbar durch die Atmosphäre in den Weltraum und sind in der unteren Erdatmosphäre relativ selten. Die Hauptquelle um Helium zu produzieren bzw. zu fördern und zu separieren sind daher Erdgasfelder.

Zur Erschließung von Helium- bzw. Erdgasvorkommen sind verschiedenste Untersuchungen notwendig, um eine ausreichende Aussage über das spezifische Rohstoffvorkommen und dessen Abbaumöglichkeit zu treffen. Hierbei besteht das Risiko, dass es aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, diese Untersuchungen durchzuführen. In Frage kämen hierbei z.B. technische Grenzen im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen. So könnte es auf Grund der geologischen Gegebenheiten sein, dass keine Bohrungen mit den derzeit vorhandenen technischen Mitteln möglich sind oder der Einsatz von Spezialmaschinen aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll erscheint. Ebenso könnten Bodenproben aufgrund von Umwelteinflüssen verunreinigt sein und falsche Rückschlüsse liefern. Weiterführende Arbeiten könnten dann unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht wirtschaftlich sein. Somit könnten sich zu hohe Kosten für geochemische, geophysikalische oder geologische Untersuchungen, die zu Beginn der Erschließungstätigkeiten nicht kalkuliert und eingeplant waren, negativ auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Trotz mangelhafter Untersuchungen, die aufgrund von technischen Schwierigkeiten nicht weitergeführt worden sind, könnte sich die Gesellschaft dafür entscheiden, Abbautätigkeiten aufzunehmen, die aber letztendlich nicht zum gewünschten Rohstoffabbau führen. In diesem Fall würde die Gesellschaft Kapital aufwenden, aus dem sie keinen wirtschaftlichen Nutzen erzielen kann.

**d) Es bestehen Abhängigkeiten von der Ertragsfähigkeit der Fördergebiete.**

Die Geschäftstätigkeit der NASCO-Gruppe ist davon abhängig, dass in den Fördergebieten, für die sie die Konzessionen hat, zu wirtschaftlich attraktiven Konditionen und in wirtschaftlich attraktiver Menge Helium bzw. Rohöl und Rohgas abgebaut werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, würde dies erhebliche wirtschaftliche negative Auswirkungen für die NASCO-Gruppe haben und könnte vollständig ihre Geschäftsgrundlage bis hin zu einer Insolvenz entziehen.



**e) Die bestehenden Förderlizenzen und -konzessionen könnten auslaufen und nicht verlängert werden.**

Die NASCO-Gruppe verfügt über Förderkonzessionen für Helium sowie Rohöl und Erdgas. Wenn vertraglich vereinbarte Mindestproduktionsmengen in der vereinbarten Zeit nicht erzielt werden können oder die Förderkonzession nicht gegen Barzahlung verlängert wird, besteht das Risiko, dass die genannten Förderkonzessionen auslaufen und nicht verlängert werden. In diesem Fall könnte der NASCO-Gruppe die Erlaubnis zur Förderung von Helium bzw. Rohöl und Erdgas entzogen werden und sie damit ihre Geschäftsgrundlage verlieren.

**f) Es besteht das Risiko, dass wichtige Mitarbeiter/Schlüsselpersonen die NASCO-Gruppe verlassen und/oder kein qualifiziertes Personal eingestellt werden kann.**

Die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele und die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit hängen im hohen Maße von der Fähigkeit der NASCO-Gruppe ab, in erforderlichem Umfang qualifizierte Mitarbeiter einstellen und halten zu können. Sollte es nicht gelingen, im geplanten Maße qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere in den USA zu rekrutieren, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft haben. Darüber hinaus hängt der Erfolg der Gesellschaft von einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen ab, insbesondere von ihren Vorstandsmitgliedern, Herrn Jan Warstat und David Burns, die auch (potenziellen) Interessenkonflikten ausgesetzt sind.

Zentrale Komponenten für den zukünftigen Erfolg der NASCO-Gruppe bilden das Know-how, die Kontakte und die Branchenerfahrung des Managements. Insbesondere im Bereich der Helium-, Erdöl-, und Erdgasförderung ist das umfassende Know-how von Geologen erforderlich. Eine herausragende Rolle hierbei spielen ebenfalls die Vorstandsmitglieder Jan Warstat und David Burns, die auch Manager bzw. Geschäftsführer der zur NASCO-Gruppe gehörenden Gesellschaften NSC Helium Inc., Capitol Operating Group LLC sowie Dominion Production Company LLC sind.

Ein Ausscheiden der genannten Personen aus der Gesellschaft kann sich negativ auf die Unternehmensentwicklung der Gesellschaft auswirken. Es könnte sein, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine qualifizierten Führungskräfte zur Weiterführung der Geschäfte in der bisherigen Form gefunden werden können.

**g) Der vorhandene Versicherungsschutz könnte nicht ausreichend sein.**

Die NASCO-Gruppe versucht vorhersehbare Risiken durch Versicherungsschutz zu decken. Auf Ebene der Emittentin gibt es eine D&O-Versicherung. Die Objektgesellschaften und operativen Gesellschaften der NASCO-Gruppe in den USA sind mit branchenüblichen Versicherungen ausgestattet. Dieser Versicherungsschutz könnte jedoch möglicherweise die Risiken, denen die NASCO-Gruppe ausgesetzt ist, nicht vollständig abdecken. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Versicherungsschutz nicht greift oder der entstandene Schaden die Deckungssumme bei Weitem überschreitet, so dass die NASCO-Gruppe einen solchen Schaden aus eigenen Mitteln beseitigen muss.

**h) Die NASCO-Gruppe könnte regulatorische Vorschriften verletzen.**

Die NASCO-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Geschäftstätigkeit, insbesondere in den USA, internationalen, nationalen sowie lokalen Gesetzen und Bestimmungen, wie unter anderem Gesetzen und Bestimmungen hinsichtlich Werbung, Produktsicherheit, Datenschutz, Gesundheit und Sicherheit, Arbeit, Gebäude, Umwelt, Steuern sowie anderen Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich solcher bezüglich Verbraucherkredite, und Verbraucherschutzbestimmungen, sowie Bau- und Flächennutzungsrechten, die produzierende Unternehmen allgemein regulieren. Es ist nicht auszuschließen, dass die NASCO-Gruppe bestehende regulatorische Vorgaben verletzt. Dies kann teilweise zu erheblichen Bußgeldern führen, etwa bei einer Verletzung der neuen Vorschriften zum Datenschutz aus der EU-Datenschutzgrundverordnung. Gleiches gilt bei einer Verletzung der kapitalmarktrechtlichen regulatorischen Vorschriften oder der kartellrechtlichen Vorschriften und auch in anderen Bereichen.

**i) Die NASCO-Gruppe unterliegt steuerlichen Risiken, insbesondere durch ihre internationale Geschäftstätigkeit.**

Steuerliche Risiken ergeben sich durch die internationale Tätigkeit der NASCO-Gruppe. Da einzelne Gesellschaften der NASCO-Gruppe nicht der deutschen Steuerrechtsordnung unterliegen, besteht die Möglichkeit, dass steuerrelevante Sachverhalte in einem nicht zur Besteuerung berechtigten Staat erklärt bzw. in dem tatsächlich zur Besteuerung berechtigten Staat nicht erklärt werden. Außerdem besteht das Risiko, dass derartige Sachverhalte aus diesem Grund nicht bzw. nicht umfassend nach den Anforderungen des tatsächlich zur Besteuerung berechtigten Staates erklärt bzw. dokumentiert werden. Aufgrund des regen konzerninternen Liefer- und Leistungsaustausches zwischen den Gesellschaften der NASCO-Gruppe besteht vor diesem Hintergrund insbesondere die Gefahr, dass zum einen die vereinbarten Konditionen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen und zum anderen die Dokumentation der Verrechnungspreise aus Sicht einzelner lokaler Finanzverwaltungen als nicht ausreichend erachtet werden könnte. Hieraus könnten sich Steuernachzahlungsverpflichtungen und gegebenenfalls Bußgelder zu Lasten der NASCO-Gruppe ergeben

**2. Marktbezogene Risiken**

**a) Die Marktpreise für Helium, Öl und Gas könnten sich negativ entwickeln.**

Die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NASCO-Gruppe ist wesentlich von der Entwicklung vom Marktpreis für Helium, Erdgas und Erdöl abhängig. Die NASCO-Gruppe ist im Rahmen der Gas und Öl-Förderung von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung vom weltweiten Marktpreis für Helium, Öl und Gas abhängig.

In der Vergangenheit entwickelten sich die Öl- und Gaspreise aufgrund einer Vielzahl von Faktoren sehr volatil, wie zum Beispiel

- der globalen wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Nachfrage nach Produkten aus Erdöl, Maßnahmen der OPEC (*Organization of Petroleum Exporting Countries*),
- auftretenden politischen Instabilitäten im Mittleren Osten und anderen größeren öl- und gasproduzierenden Regionen,
- staatlichen Regulierungen in den USA und in anderen Ländern,

- der Entwicklung der Steuerpolitik in den USA und anderen Ländern,
- der Schnelligkeit, mit der Regierungen die Exploration, die Entwicklung und die Produktion ihrer natürlichen Reserven vorantreiben,
- der Preisentwicklungen für Importe von Öl und Gas aus dem Ausland,
- der Kosten der Exploration, Produktion und Bereitstellung von Öl und Gas,
- der Entdeckung von neuen Öl- und Gasvorkommen,
- der durch Ausbeutung oder aus sonstigen Gründe zurückgehenden Produktivität einer Gas- oder Ölquelle,
- der Verfügbarkeit von Pipelines und anderen Kapazitäten für Öl- und Gastransport,
- der Fähigkeit von Öl- und Gasunternehmen, Kapital zu beschaffen,
- der gesamten Versorgungslage und der Nachfragesituation in Bezug auf Öl und Gas sowie
- der Verfügbarkeit von alternativen Energiequellen.

Im Bereich Öl hat die NASCO-Gruppe in den letzten Jahren nur auf einem minimalen Niveau zum Erhalt der Konzessionsanteile Öl gefördert. Auch den Bereich der Gasproduktion hat die NASCO-Gruppe in der jüngeren Vergangenheit auf ein Minimum gesenkt.

Da Öl- und Gasförderung sehr kapitalintensiv sind und die endgültige Höhe der Kosten für eine Bohrung unsicher ist, muss die Höhe des eingesetzten Kapitals im Verhältnis zum erwarteten Kapitalrückfluss betrachtet werden.

Sollte sich der Markt für Öl und Erdgas negativ entwickeln, so ist es nicht ausgeschlossen, dass die NASCO-Gruppe deren Produktion einstellen muss und dadurch die derzeit vorhandenen Förderkonzessionen verlieren wird bzw. sich aus wirtschaftlichen Gründen dafür entscheidet, Konzessionen aufzugeben und nicht gegen Barzahlung zu verlängern. Damit würde ein bisher verlässlicher Geschäftsteil wegfallen, wenn die erzielten Einnahmen die Kosten nicht mehr decken sollten.

Die Entwicklung der Marktpreise für Helium hängt von der weiteren Entwicklung und vor allem Einschränkungen von Angebot von und Nachfrage nach Helium ab. Die weltweite Heliumnachfrage lag für das Jahr 2022 bei ca. 5,7 Milliarden Kubikfuß (BCF) und ist damit im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie (d.h. bis 2019) mit ca. 6 BCF um 0,3 BCF leicht gesunken. Unterstellt man kein Angebotsdefizit und eine Weltwirtschaft die aktuell nicht mit den Folgen einer Pandemie und dem Ukrainekrieg zu kämpfen hätte, läge die eigentliche Nachfrage schätzungsweise bei ca. 6,2 BCF. Im Jahr 2030 soll die Nachfrage auf bis zu 8,5 BCF ansteigen. <sup>1</sup>

Dieser Nachfrage steht aktuell ein Heliumangebot in Höhe von ca. 5,7 BCF gegenüber.<sup>2</sup> Die weltweit größte Nachfrage wird für das Jahr 2022 in Asien mit ca. 2,1 BCF geschätzt, was einem Anteil von ca. 36 % an der weltweiten Nachfrage darstellt. China stellt den größten Markt in Asien dar. Die steigende Nachfrage auf dem asiatischen Markt ist vor allem in der fortschreitenden Industrialisierung Chinas begründet. China

---

<sup>1</sup> Worldwide Helium Market Report 2022

<sup>2</sup> Worldwide Helium Market Report 2022

ist komplett abhängig vom Heliumimport und nutzt dieses insbesondere im Bereich von MRT-Scannern, für die Herstellung von Halbleitern und Glasfasern sowie die Industrie im Allgemeinen. Die USA steht mit einer Nachfrage von 32% (USA, Kanada, Mexiko und Lateinamerika insgesamt 42 %) an zweiter Stelle der weltweiten Nachfrage. Die restliche Nachfrage verteilt sich auf Europa (mit Russland) mit 1,1 BCF und auf Afrika, den Nahen Osten und Indien mit 0,17 BCF. Die Heliumnachfrage wird Prognosen zufolge bis 2027 um ca. 1,5 % p.a. ansteigen.<sup>3</sup>

Schätzungen zufolge sind weltweit noch ca. 1.410 BCF an Helium vorhanden. Damit ist die Nachfrage für die nächsten ca. 200 Jahre gedeckt, geht man von einem Nachfrageniveau von heute aus.<sup>4</sup>

Der konstante Abbau der staatlichen Reserven des Bureau of Land Management, USA („BLM“) hat zu einer Stabilisierung des weltweiten Helium-Angebots und einem signifikanten Preisverfall auf dem Weltmarkt beigetragen und nähert sich nun dem Ende. Ebenso sollen die Reserven des Hugoton-Felds, einem der größten Erdgasfelder mit Heliumanteil im Rohgas in den USA, beinahe aufgebraucht sein. Obwohl es weltweit grundsätzlich noch ausreichende Helium-Reserven gibt, sind diese teilweise noch nicht erschlossen bzw. ist die Kommerzialisierung davon mit signifikanten Markteintrittsbarrieren verbunden<sup>5</sup>. Dadurch kann nach Ansicht der NASCO-Gruppe von einer Unsicherheit der weltweiten künftigen Versorgung mit Helium ausgegangen werden.

Ab 2024, wenn neue signifikante Heliumfelder (wie z.B. Qatar 3 und Amur in Russland) in Produktion gehen, kann es auf der Angebotsseite wieder zu einer Entspannung kommen.<sup>6</sup> Vor allem das Amur Projekt in Russland ist aber von großen Unsicherheiten betroffen, da Wirtschaftssanktionen und technische Herausforderungen für weitere deutliche Verzögerungen sorgen können.

Der Verkauf von Helium erfolgt größtenteils in privaten Transaktionen, weshalb kein genauer Marktpreis beobachtbar ist. Die BLM-Auktionen, welche durch den Entschluss der US-Regierung entstanden sind, aus dem Helium-Markt auszusteigen und somit die aufgebauten Reserven schrittweise im Rahmen von Auktionen abzubauen, bieten einen Anhaltspunkt zur Preis-Entwicklung von rohem Helium. Zu beachten ist, dass Helium üblicherweise mit 99,999 % Reinheit (Grad 5) verkauft wird, Informationen zu historischen Preisen aber teilweise nur für BLM-Auktionen von Helium mit 99,99 % Reinheit (Grad 4) vorhanden sind. Im August 2018 belief sich der an der BLM-Auktion registrierte Preis für Helium (Grad 4) auf ca. 280 USD/MCF. Im Jahr 2017 lag der entsprechende BLM-Auktionspreis noch bei 160 USD/MCF. Im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2010 lag der durchschnittliche BLM- Auktionspreis maßgeblich zwischen 50 - 60 USD/MCF und ist in den Folgejahren kontinuierlich bis auf das Niveau 2018 angestiegen.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Worldwide Helium Market Report 2022

<sup>4</sup> [https://www.edisongroup.com/wp-content/uploads/2021/05/Helium\\_report050521\\_final.pdf](https://www.edisongroup.com/wp-content/uploads/2021/05/Helium_report050521_final.pdf)

<sup>5</sup> [https://www.edisongroup.com/wp-content/uploads/2021/05/Helium\\_report050521\\_final.pdf](https://www.edisongroup.com/wp-content/uploads/2021/05/Helium_report050521_final.pdf)

<sup>6</sup> Gasworld, Helium Issue, January 2023

<sup>7</sup> [https://www.edisongroup.com/wp-content/uploads/2021/05/Helium\\_report050521\\_final.pdf](https://www.edisongroup.com/wp-content/uploads/2021/05/Helium_report050521_final.pdf)

Heliumpreise, die im Rahmen von privaten Transaktionen wie zum Beispiel zwischen der NASCO-Gruppe und Praxair Inc. bzw. Linde plc gebildet werden, liegen durchschnittlich deutlich über den BLM-Auktionspreisen.

**b) Die NASCO-Gruppe ist Wettbewerbsrisiken ausgesetzt.**

Die NASCO-Gruppe ist Risiken aus dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen ausgesetzt. Nur wenige Anbieter fördern Helium, so dass die gesamte weltweite Heliumproduktion nach Angaben der Gesellschaft von weniger als einem Dutzend Unternehmen kontrolliert wird. Solche Konkurrenzunternehmen verfügen zum Teil über größere finanzielle Mittel, über ein höheres Potenzial an technischem Know-how und Gerätschaften als die NASCO Gruppe und sind bereits seit einiger Zeit im Bereich der Förderung von Öl, Gas und Helium tätig. Hierdurch könnten sie sich einen vorhandenen Wettbewerbsvorteil sichern oder sogar weiter ausbauen. Auch werden Wettbewerber teilweise mittelbar oder unmittelbar politisch oder sonst durch Staaten unterstützt, etwa, weil sie im Staatsbesitz stehen oder weil Staaten protektionistische Maßnahmen ergreifen können.

**3. Risiken in Bezug auf die Anleihe**

**a) Der Preis der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil.**

Der Preis der Schuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. -schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Preises können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlöst wird, als investiert wurde. Da die Schuldverschreibungen nicht in den Handel einbezogen und damit nicht öffentlich gehandelt werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

**b) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger.**

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss gegebenenfalls ein Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Wert verlieren bzw. bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer

dar, als Anleger sich das vorstellen und da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten.

**c) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter den in den Anleihebedingungen bestimmten näheren Voraussetzungen bei Geringfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrags oder im Falle eines Kontrollwechsels insgesamt, nicht jedoch teilweise, vorzeitig zu kündigen und zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wobei die Rückzahlung im ersten Fall zum Nennbetrag und im zweiten Fall zu 103 % des Nennbetrags erfolgt. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

**d) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen.**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

Die Anleihebedingungen sehen einen Ausschluss des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger wegen Verletzung der Anleihebedingungen und / oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin dann vor, wenn im Zusammenhang mit diesem Kündigungsrecht eine Versammlung der Anleihegläubiger einberufen wurde. Dadurch kann gerade in einer Situation, in der die Anleihegläubiger ihr Kündigungsrecht besonders dringlich ausüben möchten, weil die wirtschaftliche Lage der Emittentin z.B. negativ ist, das Kündigungsrecht nicht bestehen.

**e) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.**

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emit-

tentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

**f) Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen.**

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Preis des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

**g) Zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen könnte die Emittentin auf eine Refinanzierung angewiesen sein.**

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ist nicht in Raten über einen längeren Zeitraum verteilt zurückzuzahlen, sondern in einer Summe am Ende der Laufzeit im Jahr 2026, soweit die Emittentin nicht von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, eventuell durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Sofern eine zur Rückzahlung erforderliche Finanzierung - gleich aus welchen Gründen - nicht zur Verfügung steht, wird die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

**h) Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft insbesondere, weil andere Verbindlichkeiten besichert und die Schuldverschreibungen unbesichert sind.**

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Das gilt insbesondere deswegen, weil die NASCO-Gruppe in erheblichem Umfang für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wie Kreditinstituten Sicherheiten bestellt hat.

Die Schuldverschreibungen sind hingegen unbesichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

**i) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden.**

Das Angebot umfasst ein maximales Volumen von 80.000 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 100,00, also ein maximales Emissionsvolumen von EUR 8.000.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche 80.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

**j) Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.**

Bei den im vorliegenden Informationsmemorandum wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

**4. Risiken in Bezug auf die durch Wandlung zu erwerbenden Aktien**

**a) Der Wert der Anleihe ist abhängig vom Wert der Aktien der Emittentin.**

Die Schuldverschreibungen können in Aktien der Emittentin gewandelt werden. Der Wert der Anleihe ist daher abhängig vom Wert der zugrundeliegenden Aktien der Emittentin. Der Wert der Aktien, der sich im erzielbaren Preis für die Aktien widerspiegelt, kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. Schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind und das Handelsvolumen der Aktien der Gesellschaft dementsprechend vergleichsweise gering ist. Die Aufnahme einer Börsennotierung ist derzeit auch nicht geplant. Eine negative Entwicklung des Aktienwertes der Emittentin kann sich in zweierlei Hinsicht negativ auf Inhaber der Schuldverschreibungen auswirken. Einerseits können sinkende Aktienpreise dazu führen, dass auch der erzielbare Preis bei einer möglichen Veräußerung der Schuldverschreibungen sinkt und Inhaber von Schuldverschreibungen gegebenenfalls nur einen geringen Preis erzielen können, als sie für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewandt haben. Zum anderen kann ein Wertverlust der Aktien der Gesellschaft dazu führen, dass eine Wandlung in Aktien der Gesellschaft für Inhaber der Schuldverschreibungen zum Wandlungspreis unattraktiv wird.

**b) Nach Ausübung des Wandlungsrechts und dem Erhalt von Aktien der Emittentin unterliegen Schuldverschreibungsinhaber dem Eigenkapitalrisiko.**

Nach Ausübung ihres Wandlungsrechts erhalten Inhaber der Schuldverschreibungen Aktien der Emittentin. Eine Investition in Aktien bringt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die



Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

**c) Für die Inhaber der Schuldverschreibungen besteht das Risiko einer Verwässerung ihrer künftigen Beteiligung an der Gesellschaft.**

Die Gesellschaft wird gegebenenfalls in Zukunft weitere Kapitalmaßnahmen zur Stärkung ihres Eigenkapitals bzw. zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums durchführen. So verfügt die Gesellschaft derzeit über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 5.685.000,00 und, auch nach der teilweisen Inanspruchnahme durch Ausgabe der gegenständlichen Schuldverschreibungen, über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten. Beide Ermächtigungen lassen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in konkret im jeweiligen Hauptversammlungsbeschluss vorgegebenen Fällen zu. Ferner ist der Vorstand durch die Hauptversammlung der Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben. Diese Ermächtigung sieht auch vor, dass der Vorstand bei der Veräußerung der von der Gesellschaft sodann erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien in bestimmten Fällen ausschließen kann. Abhängig von der Ausgestaltung künftiger Kapitalmaßnahmen können diese bei einem Verzicht auf die Wahrnehmung des Bezugsrechtes oder aber auch im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses zu einer Verwässerung der künftigen Beteiligung von Inhabern der Schuldverschreibungen führen.

### III. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN

#### 1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

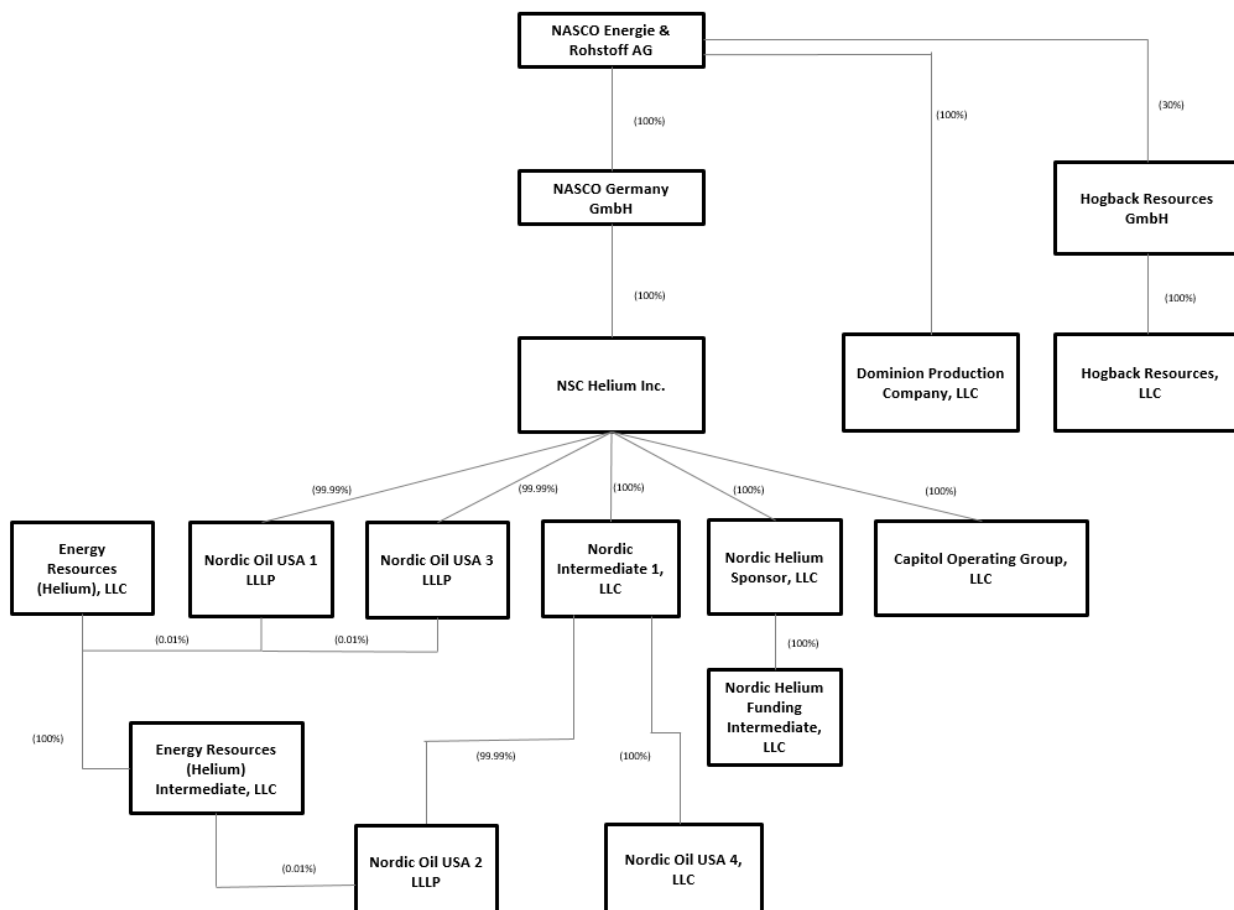
Die NASCO Energie & Rohstoff AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die NASCO Energie & Rohstoff AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 134509 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die NASCO AG ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Geschäftsadresse lautet Mittelweg 110c, 20149 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40 2261 630 30, Telefax: +49 (0) 40 2261 630 40, Internet: [www.nasco.ag](http://www.nasco.ag).

Die NASCO AG und ihre Tochtergesellschaften treten unter der Geschäftsbezeichnung „NASCO-Gruppe“ und unter den Geschäftsbezeichnungen der US-Tochtergesellschaften „NSC Helium Inc.“, „Nordic Oil“, „Dominion“ und „Capitol Operating“ auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Satzungsgemäßer Gegenstand gemäß § 2 der Satzung ist die Exploration, Förderung, Verarbeitung und Veräußerung von Rohstoffen und Energie sowie der Handel mit Rohstoffen, Rohstoffderivaten und Energie sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten. Des Weiteren ist der Gegenstand die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristige Wertsteigerung auf eigene Rechnung, im eigenen Namen und nicht für Dritte. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Betriebstätten errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche beraten, Steuern und Koordinieren sowie deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitliche Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform auszugliedern.

## 2. Gruppenstruktur der Emittentin

Nachfolgend ist die Struktur der Emittentin in der NASCO-Gruppe dargestellt:



Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der NASCO-Gruppe. Sie hält 100 % der Geschäftsanteile an der NASCO Germany GmbH, die ihrerseits wieder als Zwischenholding ohne Geschäftsbetrieb 100 % der Anteile an der NSC Helium Inc. hält. Diese Gesellschaft fungiert als Zwischenholding und hält wiederum Anteile an den Objektgesellschaften.

Die Gesellschaften Nordic Intermediate 1 LLC, Nordic Helium Sponsor LLC und Nordic Helium Funding LLC sind Gesellschaften, die speziell für eine Asset Backed Security Struktur mit dem Investor, der Pensionskasse TIAA, USA installiert worden sind. Bei Beendigung der Finanzierung werden diese Gesellschaften wieder aufgelöst.

Die Emittentin hält zudem 100 % der Anteile an der Dominion Production Company LLC und 30 % an der Hogback Resources GmbH. Die Hogback Resources GmbH hält wiederum 100 % der Anteile an der Hogback Resources LLC.

Die Objektgesellschaften Nordic Oil USA 1 bis 3 LLLP sind jeweils Inhaberinnen der Förderrechte an den Rohstoffvorkommen der Rohstofffelder. Die Gesellschaft Nordic Oil USA 4 LLC ist Inhaberin der Förderkonzession am Förderfeld mit dem Namen Dineh-Bi-Keyah („DBK“).

### **3. Geschäftsüberblick der Emittentin**

#### **Überblick NASCO-Gruppe**

Die Emittentin wurde am 4. Dezember 2014 unter der Firma NASCO Energie & Rohstoff AG gegründet und am 12. Dezember 2014 unter der HRB 134509 beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Exploration, Förderung, Verarbeitung und Veräußerung von Rohstoffen und Energie sowie der Handel mit Rohstoffen, Rohstoffderivaten und Energie sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der NASCO-Gruppe, wie vorstehend unter „2 Gruppenstruktur der Emittentin“ beschrieben.

#### **Überblick Geschäftsfelder**

Die NASCO AG entwickelt, produziert und verkauft nachgewiesene Rohstoffvorkommen in den USA, wie etwa Erdöl, Erdgas, Liquids und Edelgase wie Helium. Dabei liegt der Fokus der Geschäftstätigkeit auf dem Rohstoff Helium und dem weiteren Ausbau der Markt- und Wettbewerbsposition als Produzent und Anbieter für Helium. Die NASCO-Gruppe ist durch den Erwerb der Konzessionsrechte an den Fördergebieten DBK in Arizona, Boundary Butte in Utah und Hogback in New Mexico nach eigener Einschätzung einer der größten Helium-Produzenten in den USA geworden, der durch Verträge mit Praxair, einem der wesentlichen Unternehmen für Industriegase am Weltmarkt, mit einer Laufzeit von aktuell bei DBK acht Jahren zzgl. Verlängerungsoption seinen Absatz sichergestellt hat. Die NASCO-Gruppe plant, für die weiteren Heliumfelder und das dort zu produzierende Helium ähnliche langfristige Abnahmeverträge zu schließen.

Die NASCO-Gruppe fördert und separiert das Edelgas aus eigenen Lagerstätten in den USA und hat damit in 2022 einen Nettoumsatz von etwa EUR 19 Mio. erzielt. Seit 2014 investiert die NASCO AG zielgerichtet in den Ausbau ihrer Helium-Aktivitäten, die sich auf Standorte in und nahe der sogenannten „Four-Corner-Region“ in den US-Bundesstaaten Utah, New Mexico und Arizona, konzentrieren. Die Besonderheit der Lagerstätten dort liegt in einem überdurchschnittlich hohen und weltweit sehr seltenen Heliumanteil im Rohgas von mehr als fünf Volumenprozent.

Vor dem Hintergrund der volatilen Öl- und Gaspreisen und sukzessiv steigender Heliumpreise wird auch in Zukunft der Investitionsschwerpunkt der NASCO-Gruppe auf dem Erwerb und der Verwertung von Helium beziehungsweise damit vergleichbaren Edelgasfeldern liegen. Daher werden die ebenfalls im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Öl- und Gasvorkommen angesichts der aktuellen Öl- und Gaspreise nur gedrosselt ausgebeutet. Im Bereich Öl wurde in den letzten Jahren nur auf einem minimalen Niveau zum Erhalt der Konzessionsanteile gefördert. Auch den Bereich der Gasproduktion hat die Emittentin die Förderung auf ein Minimum gesenkt.

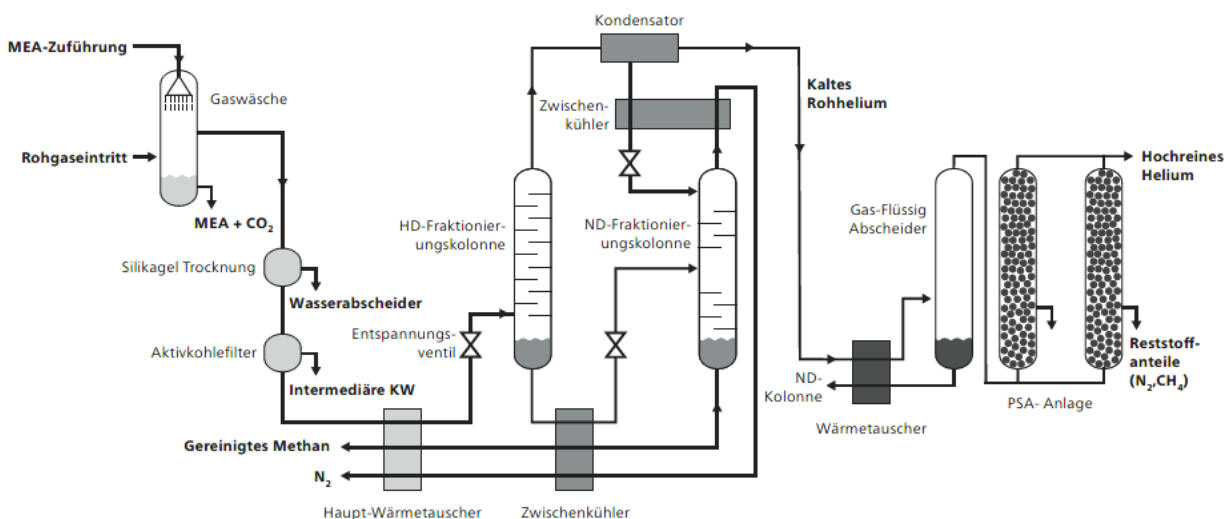
#### **Heliumproduktion**

Helium ist ein farb- und geruchloses, geschmacksneutrales und ungiftiges Edelgas. Es ist das einzige chemische Element, das auch am absoluten Nullpunkt (0 K bzw.  $-273,2\text{ °C}$ ) unter Normaldruck keinen festen Zustand annimmt. Erst bei einem rund 25-fachen Atmosphärendruck und sehr tiefen Temperaturen geht es in einen festen Zustand über. Neben Neon ist Helium das Element mit der größten bekannten chemischen Reaktionsträgheit und das einzige Element, für das selbst unter Extrembedingungen keine Verbindungen nachgewiesen wurden, die nicht sofort nach der Bildung wieder zerfallen.

Fast das gesamte weltweit geförderte Rohhelium ist ein Nebenprodukt der Erdgasindustrie. In der Regel ist die Förderung von Helium als Nebenprodukt der Erdgasindustrie nur bei ausreichend hohen Konzentrationen wirtschaftlich sinnvoll.

Weltweit benötigen immer mehr Wirtschaftszweige das Edelgas Helium für vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Insbesondere die Branchen Medizintechnik (etwa zur Verwendung in MRT-Scannern zur Magnetkühlung), Metallverarbeitung (z. B. zum Schweißen oder zur Lecksuche), Automobil und Transport (z. B. als Treibgaszusatz in KFZ-Airbags), Luft- und Raumfahrt (z. B. als Trägergas oder zur Reinigung) sowie Wissenschaft und Forschung sind Abnehmer für Helium. Die Kunden der NASCO-Gruppe sind vorwiegend Industriegaskonzerne, die das Helium raffinieren und an Endkunden weiterverkaufen. Mit der Praxair Inc., einem der vier weltgrößten Industriegaskonzerne, besteht ein langfristiger Abnahmevertrag für die Produktion am Standort DBK. Der Abnahmevertrag mit Praxair Inc. wurde im September 2016 für 15 Jahre abgeschlossen und kann nach dieser Zeit jährlich verlängert werden. Über diesen Abnahmevertrag sind die monatlichen Produktions- und Abnahmemengen sowie der Heliumpreis festgelegt. Hinsichtlich der Produktion am Standort Hogback verhandelt die NASCO-Gruppe mit einer Tochtergesellschaft der Praxair Inc. einen vergleichbaren langfristigen Abnahmevertrag, wobei sich diese Gesellschaft im Beteiligungsvertrag, der Farmout Vereinbarung, bereits vertraglich zum Abschluss eines Abnahmevertrages verpflichtet hat.

Die Heliumextraktion erfolgt über verschiedene Produktionsstufen. Zunächst wird an der Erdoberfläche der Rohgasstrom getestet und weitergeleitet. Es werden Bohrungen abgeteuft, komplettiert und in Produktion genommen. Von dort aus gelangt das Rohgas über Pipelines zur Helium-Separationsanlage. In dieser Anlage wird das Helium von den übrigen Gasen (Stickstoff, Methan und  $\text{CO}_2$ ) getrennt. Aufbau und Funktionsweise einer beispielhaften Helium-Separationsanlage stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin

Das so gewonnene Rohhelium wird komprimiert und in Transportbehälter gepumpt. Dann wird das Helium per LKW in die umliegenden Raffinerien von Praxair Inc. transportiert. Praxair Inc. vertreibt das Helium dann an den Endverbraucher. Das Vertriebsrisiko bei DBK trägt die Praxair Inc., da diese entweder die produzierte Mindestmenge abnehmen oder ersatzweise eine entsprechende Zahlung leisten muss. Im Boundary Butte wird das gewonnene Gas an eine Raffinerie geliefert. Dort wird es dann extrahiert und verkauft. Das Vertriebsrisiko liegt hier bei der Raffinerie.

### **Fördergebiete der NASCO-Gruppe**

Die NASCO-Gruppe besitzt an insgesamt fünf Standorten in vier US-Bundesstaaten plus Offshore im Golf von Mexiko Förderkonzessionen für Helium sowie für Rohöl und Erdgas. Neben der Verwaltung der Förderrechte verfolgen die dortigen Objektgesellschaften keine operativen Tätigkeiten. Die Bewirtschaftung der jeweiligen Rohstofffelder vor Ort, einschließlich der Produktion, erfolgt durch die Tochtergesellschaften in den USA. Dies sind spezialisierte Dienstleistungsunternehmen, die als Betriebsführer bzw. Operator fungieren.

### **Dineh-Bi- Keyah (Arizona)**

Das erst 1967 entdeckte Ölfeld DBK befindet sich im nordöstlichen Apache County auf dem Gebiet eines Navajo-Reservates in Arizona. Auf dem Gelände, das 36,2 Quadratkilometer umfasst, liegen derzeit 26 Ölbohrungen. Kurz nach dem Erwerb der Konzession lag die Tagesproduktion bei lediglich ca. 200 Barrel. Um die Produktionsmengen auf diesem Niveau zu stabilisieren, wurde eine Aufwältigung und Stimulierung einiger vorhandener Bohrungen durchgeführt. Zur weiteren Steigerung der Tagesproduktion auf dann bis zu 650 Barrel sind darüber hinaus sechs Erweiterungsbohrungen in Form von Horizontalbohrungen – auch hier in Abhängigkeit der Marktlage – geplant. In der aktuellen Welt-Wirtschaftssituation wird die Ölproduktion aus wirtschaftlichen Gründen auf einem Minimum gehalten. Neben Öl konnten auf dem Gebiet von DBK die weltweit höchsten Konzentrationen von Helium im Rohgas gemessen werden: Die festgestellten Messwerte von 4-6 Volumenprozent in den gasführenden Schichten liegen deutlich über dem für eine ökonomisch sinnvolle Ausbeutung veranschlagten Grenzwert von 0,3 Volumenprozent. Bevor die Helium-Produktion aus technischen Gründen von dem Vorbesitzer aufgegeben wurde, wurden aus einer der bereits vorhandenen Bohrungen rund 100.000 Kubikfuß testgefördert. Im September 2022 ist es dem Management gelungen, den Konzessionsanteil an DBK sukzessive von 21,4 % auf 100,0 % durch Zukauf sämtlicher Konzessionsanteile zu erhöhen. Auf dem DBK-Heliumfeld hat die NASCO-Gruppe im Februar 2019 die neue Helium-Separationsanlage in Betrieb genommen, wodurch die Produktion auf 300.000 – 340.000 Kubikfuß pro Tag verdoppelt wurde. Im Februar 2020 haben die Tochtergesellschaften der Emittentin Nordic Oil USA 2 LLLP und Nordic Oil USA 4 LLC eine langfristige Refinanzierung des Heliumfeldes DBK als Asset-Backed Security (ABS) abgeschlossen, einem forderungsbesicherten Wertpapier. Diese strukturierte Finanzierung umfasste USD 83 Mio. Die Laufzeit der Finanzierung beträgt 10 Jahre. Der durchschnittliche Zinssatz liegt etwas über 5,2 % pro Jahr. Die Senior Tranche wurde mit „Investment Grade“ eingestuft und somit mit hoher Bonität bewertet. Es liegt ein ursprünglich über 15 Jahre abgeschlossener Abnahmevertrag mit der Praxair Inc. vor, durch den die Refinanzierung abgesichert ist. Im August 2021 wurden vier bestehende Altbohrungen vertieft und zur Komplettierung vorbereitet. Während des Abteufens der Bohrungen konnten hohe Gasanteile in förderfähigen Horizonten festgestellt werden. Die Bohrungen tragen dazu bei, den Ausbeutefaktor der Lagerstätte deutlich zu steigern. Im März 2023 ist die Inbetriebnahme eines neuen

Kompressor-Systems erfolgt, womit die Installations- und Testphase eines neuen Einspeisekompressors abgeschlossen wurde. Ziel ist es, die Produktion dauerhaft zu erhöhen und die Langlebigkeit der Bauteile der Heliumseparationsanlage zu verbessern. Während der gesamten Vorbereitungs-, Installations- und Testphase gelang es, längere Produktionsausfallzeiten zu vermeiden.

### **Hogback (New Mexico)**

2018 konnte sich NASCO-Gruppe indirekt über ein sogenanntes Farmout-Agreement, ein Beteiligungsabkommen, mit 30 % an Hogback beteiligen. Farmout-Abkommen führen im Gegensatz zu industrietypischen Kaufverträgen nicht zu einem unmittelbaren Eigentumsübergang von Öl- und Gasreserven, sondern begründen ein Beteiligungsverhältnis zwischen dem Eigentümer der Rohstoffquelle (sog. Farmor) und einem Dienstleister (sog. Farmee). Der Farmee erhält dadurch neben dem Erwerb bzw. Zugang zu Rohstoffen eine bessere Auslastung seiner Kapazitäten, während der Farmor neben einer Risikostreuung vom Zugang zu den Rohstoffen geologische Informationen über seine Öl- und Gasfelder erhält. Zu erbringende Dienstleistungen des Farmee ist das Abteufen einer oder mehrerer Öl- oder Gasbohrungen entweder in eine vorab definierte Tiefe oder Formation oder bis zum Erreichen eines wirtschaftlich rentablen Produktionsniveaus. Der Farmout-Vertrag betreffend des Erwerbs von Hogback sieht keine Vorauszahlungspflichten vor; stattdessen verpflichtet sich die Hogback Resources LLC die Entwicklungskosten für Öl, Gas und Helium sowie die Kosten der Infrastrukturmaßnahmen zu tragen. Die Helium-Separationsanlage wird von Praxair Inc. bereitgestellt und betrieben. Die Kosten für die Anlage und die Konzession werden an Praxair Inc. in Form eines Discounts auf den Heliumpreis abgezahlt.

Die Emittentin stellt mit Jan Warstat und David Burns das Management und die gewachsenen Strukturen für Hogback zur Verfügung. Dafür hat die NASCO-Gruppe 30 % an der Hogback Resources GmbH erhalten, ohne sich am Entwicklungskapital beteiligen zu müssen. Die NASCO-Gruppe ist mit EUR 30.000,00 am Stammkapital beteiligt.

Mit geschätzten Heliumreserven von bis zu 5 Mrd. Kubikfuß und Erdgasreserven von fast 90 Mrd. Kubikfuß gehört das Hogback-Feld zu den 20 größten Heliumfeldern der USA. Die Lagerstätte enthält zudem produzierende, förderbare und nachgewiesene Öl- bzw. Flüssiggas (Natural Gas Liquids, NGL-Butan, Pentan, Propan)-Reserven von bis zu 4,7 Mio. Barrel. Eine 3D-Seismik, die hochauflösende dreidimensionale Bilder der Lagerstätte lieferte, wurde durch eine externe Firma im August/September 2019 durchgeführt, um passende Bohrstellen zu identifizieren und die Lokationen für die jeweiligen Bohrungen festzulegen. Die Seismik wurde dafür auf der gesamten Konzessionsfläche des Hogback-Felds durchgeführt. Ziel der 3-D-Untersuchung waren in erster Linie die tieferliegenden, Helium führenden, Sande. Mit der ersten Bohrung basierend auf den Ergebnissen der Interpretation der Seismik soll im ersten Quartal 2021 begonnen werden. Das Entwicklungsrisiko der Lagerstätte wird dabei mit den durch die 3D-Seismik gewonnenen Daten signifikant und nachhaltig reduziert. Für das zu produzierende Helium wurde ein Abnahmevertrag mit Praxair Inc. verhandelt und geschlossen. Öl und Gas werden an umliegende Raffinerien verkauft. Die Ölproduktion lag anfänglich bei ca. 70 Barrel pro Tag, wobei Aufbereitungsmaßnahmen und zwei zusätzliche Lateralbohrungen zur Erhöhung der Ölproduktion in Planung sind. Aufgrund der Pandemie Situation ist die Ölproduktion zwischenzeitlich eingestellt worden. Im Jahr 2022 wurde die Produktion auf einem niedrigen Niveau wieder aufgenommen werden. Mit der geplanten Installation der Heliumseparationsanlage Mitte-Ende 2023 soll dann auch die Gasproduktion bzw. Helium- und Liquidextraktion gestartet werden.

Anfang 2021 wurde das Hogback Feld für die Phase des Abteufens der Bohrungen vorbereitet. Die Bohrstellen wurden auf Basis der Auswertung und Interpretation der 3D-Seismik lokalisiert und entsprechende Erlaubnisse bei den Behörden beantragt worden. Die Hogback Resources GmbH hat im Jahr 2020 eine Kapitalerhöhung über USD 8,8 Mio. durchgeführt, um das für die Heliumbohrungen inklusive Infrastruktur notwendige Kapital bereitstellen zu können. Im Februar 2022 wurde dann die erste Tiefbohrung abgeteuft, bei welcher auf dem ca. 18 km<sup>2</sup> großen Hogback-Feld Helium in den verschiedenen potenziellen Förderhorizonten der Paradox Formationen sowie der darunterliegenden Horizonten festgestellt werden konnten. Eine zweite Bohrung wurde im März 2022 bis auf eine Zielteufe von ca. 2.200 m niedergebracht, wobei erneut eine hohe Heliumkonzentration festgestellt werden konnte. Die dritte Bohrung wurde ebenfalls im März 2022 abgeteuft, womit das 3-Bohrungsprogramm erfolgreich beendet wurde. Im August / September 2022 wurden die ersten beide Bohrungen getestet. Es wurden Gasproben entnommen und von einem unabhängigen Labor analysiert. Die erste Bohrung (#12-42) wurde in der Förderformation Barker Creek getestet und weist Helium in Höhe von 7,828 % auf. Die zweite Bohrung (#12-40) wurde mit 7,966 % Helium in der Förderformation Lower Akah getestet. Der Heliumanteil im Rohgas beider Bohrungen gehört zu den höchsten jemals gemessenen Werten in dieser Gegend. Neben Helium enthält das Rohgas der Bohrungen zwischen 77-82 % Stickstoff. Bei den übrigen Anteilen handelt es sich um Kohlenwasserstoffe. Beide Bohrungen enthalten äußerst geringe Mengen an Kohlendioxid. Der gemessene Druck am Bohrkopf ist jeweils im geplanten Bereich.

Die Komplettierung für die dritte Bohrung ist für April 2023 geplant.

Parallel zur Komplettierung der Bohrungen und der Ergebnisse der entnommenen Gasproben steht eine Entscheidung über die richtige Marktanbindung an. Es wurden zwei mögliche Szenarien analysiert. Die erste Möglichkeit sieht das Legen einer ca. 12 km langen Pipeline in nördlicher Richtung zur Anbindung an ein bestehendes Netzwerk vor. Von dort gelangen die Rohstoffe zu einer Raffinerie, die unter anderem auch Helium separieren und veredeln kann. Die zweite Variante sieht die Entwicklung und den Bau einer eigenen Heliumseparationsanlage vor, eine Kombination aus modernster Membrantechnologie und Wechseldruckanlage. Die NASCO hat bereits durch das Betreiben einer solchen Anlage bei dem DBK-Feld in Arizona mehr als sechs Jahre Erfahrung auf diesem Gebiet. Wie bei DBK würde das Helium von dort in Spezialtanks per LKW an eine Raffinerie zur Weiterverarbeitung geliefert werden.

Derzeit geht das Management davon aus, dass eine eigene Separationsanlage mit Partnerunternehmen entwickelt und gebaut wird. Mit der Planung und den Vertragsverhandlungen ist bereits begonnen worden. Ziel ist die Produktionsaufnahme in der zweiten Jahreshälfte 2023.

### **Boundary Butte (Utah)**

Das Öl- und Gasfeld Boundary Butte liegt im San Juan County am südlichen Ende des Staates Utah. 1948 entdeckt, wurden von den initialen Gasreserven von 73 Mrd. Kubikfuß bislang 13,8 Mrd. Kubikfuß und von den gutachterlich festgestellten Ölreserven von 9 Mio. Barrel aus insgesamt 16 Bohrungen bisher ca. 5 Mio. Barrel gefördert. Zum jetzigen Zeitpunkt fördern neun Bohrungen ca. 40 bis 60 Barrel (42 API, hoher Qualitätsgrad) pro Tag. Das eigentliche Wertsteigerungspotenzial dieses Feldes liegt jedoch in der Entwicklung und Inproduktionsnahme der beachtlichen Erdgasreserven. Hierzu wurden 2014 und 2015 drei bestehende Erdgasbohrungen überarbeitet und in Produktion gesetzt. Im Anschluss wurde Anfang 2015



eine Pipeline zum nächstgelegenen Knotenpunkt gelegt und ab Mai 2015 die Erdgasproduktion aufgenommen. Seither lag die tägliche Fördermenge stabil bei etwa 500.000 Kubikfuß Erdgas, soll jedoch im Laufe der kommenden Jahre auf 3 bis 5 Mio. Kubikfuß pro Tag ausgebaut werden. Darüber hinaus hat Boundary Butte Lagerstätten mit einem ca. 1 %igen Anteil Helium im Rohgas. Das zusätzliche Potenzial dieses Feldes liegt in der Entwicklung noch nicht erforschter tiefer liegender Schichten, die möglicherweise deutlich höhere Heliumkonzentrationen enthalten. Die NASCO-Gruppe hält 75 % der Förderkonzessionen in diesem Joint Venture.

Die Aufnahme der Helium Produktion hat im Juli 2021 begonnen. Zuvor wurde ein Heliumabnahmevertrag mit einer umliegenden Raffinerie, die technisch in der Lage ist, Helium zu separieren geschlossen. Auch hier sieht der Abnahmevertrag einen Mindestabnahmepreis vor; es ist eine langfristige Staffelung der Mindestabnahmepreise vereinbart, und hat es gibt keine Deckelung in der Preissteigerung. Es wurden Mindestabgabe- und Mindestabnahmemengen vereinbart. Die bestehenden Gasbohrungen sollen zunächst eine tägliche Menge von zwei Millionen Kubikfuß Rohgas liefern, aus der dann der 1-2 % Heliumanteil in der Raffinerie extrahiert werden soll. Seit 2021 besteht der Anschluss für die entsprechende Pipelineanbindung. Dafür wichtige Wegerechte waren zuvor erteilt worden.

#### **Hospah Oil Field (New-Mexico)**

Hospah liegt in der San Juan-Ebene in der Grenzregion von New Mexico und Colorado. Bereits zu Beginn der 1920er-Jahre entdeckt, wurden bis 1974 rund 5 Mio. Barrel Öl gefördert. Das Hospah Oil Field besteht aus 27,5 Quadratkilometern und enthält produzierende, förderbare und nachgewiesene Öl-, Kondensat- und Erdgas-Reserven. Es ist vorgesehen, bestehende Vertikalbohrungen zu nutzen und horizontale Arme abzuteufen. Ziel dieser Bohrungen ist es, diejenigen Schichten zu umgehen, die einen hohen Wasser- und einen niedrigen Ölanteil aufweisen. Darüber hinaus werden etwa 13 Mrd. Kubikfuß an NGL-haltigem Erdgas erwartet, das nach dem Bau einer zur Separation von NGL notwendigen Anlage aus insgesamt sechs Bohrungen gefördert werden soll. Die Durchführung dieser Erweiterung soll in Anhängigkeit von stabilen Öl- und Gaspreisen und erst nach einer größeren, derzeit nicht geplanten, Kapitalmaßnahme erfolgen. Die NASCO-Gruppe hält 85,06 % der Förderkonzessionen in diesem Joint Venture. Eine Entwicklung des Feldes ist aufgrund schwankender Ölpreise nicht geplant. Es ist ferner möglich, dass das Feld aus strategischen Gründen dauerhaft aufgegeben wird.

#### **Mustang Island (Golf von Mexiko)**

Mustang Island ist das einzige Offshore-Projekt der NASCO-Gruppe, die 81 % der Förderkonzessionen in diesem Joint Venture hält. Der Konzessionsbereich von 583 Hektar liegt in einer Wassertiefe von 20-25 Meter im Golf von Mexiko vor der Küste von Corpus Christi und ist über eine Pipeline mit der Küste verbunden. In den vergangenen Jahrzehnten wurden auf Mustang Island 120 Mrd. Kubikfuß Gas und 4 Mio. Barrel Öl gefördert, bevor das Feld Anfang der 1990er-Jahre vorzeitig aufgegeben und geschlossen wurde. Die Wiederinbetriebnahme der Bohrung ist derzeit offen. Da die Ausrichtung der Aktivitäten der NASCO-Gruppe auf Helium führenden Lagerstätten, die es in dieser Region nicht gibt, liegt, ist es möglich, dass aus strategischen Gründen künftig eine Aufgabe des Projekts in Betracht gezogen wird.

#### **Dominion Production Company LLC**

Neben den genannten Rohstoffvorkommen ist Emittentin auch Eigentümerin der Dominion Production Company LLC. Die 2009 gegründete Gesellschaft ist auf die Entwicklung und die Förderung von Öl- und

Gasvorkommen, Midstream-Aktivitäten wie Pipelines und Pumpstechniken spezialisiert, und dabei insbesondere auf die Wiederinbetriebnahme von Öl- und Gasbohrungen bzw. -feldern. Gründer und CEO der Gesellschaft ist David Burns, der nach deren Übernahme durch die Emittentin in deren Vorstand berufen wurde. Die Gesellschaft konzentriert sich auf den Betrieb von den Feldern Mustang Island und Hospah. Sollten diese Projekte – etwa aufgrund der Fokussierung auf Helium führende Lagerstätten – künftig aufgegeben werden, kann es dazu kommen, dass auch die Dominion Production Company LLC dauerhaft stillgelegt wird.

### **Capitol Operating Group LLC**

Neben den genannten Rohstoffvorkommen ist die Emittentin zu 100 % Eigentümerin der Dominion Capitol Operating Group LLC. Die 2016 gegründete Gesellschaft ist (wie die Dominion Production Company) auf die Entwicklung und die Förderung von Öl- und Gasvorkommen, Midstream-Aktivitäten wie Pipelines und Pumpstechniken spezialisiert, und dabei insbesondere auf die Wiederinbetriebnahme von Öl- und Gasbohrungen bzw. -feldern. CEO der Gesellschaft ist David Burns. Die Gesellschaft konzentriert sich auf den Betrieb der Helium Assets, Boundary Butte und DBK.

### **Führender Heliumanbieter der USA**

Die NASCO AG ist durch den Erwerb der Konzessionsrechte an den Fördergebieten DBK im US-Bundesstaat Arizona und Hogback im Bundesstaat New Mexico zu einem der führenden Heliumproduzenten der USA aufgestiegen. Die Konzessionen sind von den entsprechenden Bundesstaaten und Behörden vergeben worden und bestehen bereits über viele Jahrzehnte. Es handelt es sich bei den Konzessionen jeweils um endlos laufende Konzessionen, solange auf der jeweiligen Fläche eine monatliche Mindestmenge an Öl, Gas oder Helium gefördert und verkauft wird. Wird diese Mindestproduktion unterbrochen, z.B. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen, hat der Konzessionsnehmer die Möglichkeit binnen 90 Tagen die Produktion wieder aufzunehmen und so einen Verfall der Konzession zu verhindern. Derzeit hat die NASCO AG Zugriff auf sichere, nachgewiesene und produzierende Heliumreserven (1 P) von knapp zwei Milliarden Kubikfuß, deren Abnahme in den kommenden acht Jahren durch Verträge mit Praxair Inc., einem Unternehmen der Linde plc., dem nordamerikanischen Marktführer für Industriegase, sichergestellt ist. Der Abnahmevertrag beinhaltet einen Mindestabnahmepreis, sieht eine langfristige Staffelung der Mindestabnahmepreise vor, und hat keine Deckelung in der Preissteigerung berücksichtigt. Es wurden Mindestabgabe- und Mindestabnahmemengen vereinbart.

## **4. Unternehmensstrategie der NASCO AG**

Die Unternehmensstrategie der Emittentin basiert auf drei Säulen: Erstens der Einwerbung frischen Eigenkapitals, um hierdurch zweitens die Werthaltigkeit der bestehenden Assets zu steigern. Darüber hinaus wird sich die NASCO AG durch den Ausbau der Produktion bei DBK, die geplante Erweiterung von Boundary Butte und der Entwicklung von Hogback noch stärker auf die Produktion von Helium fokussieren.

### **Fokussierung auf Helium**

Angesichts der nach wie vor volatilen Entwicklung der Öl- und Gaspreise sollen die bestehenden Öl- und Gasprojekte durch Erweiterungsinvestitionen aufgewertet werden. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit

lokalen bzw. kapitalkräftigen Partnern vorgesehen. Strategiebedingt kann die Entscheidung getroffen werden, sich langfristig von reinen Öl- und Gasprojekten zu trennen.

### **Einwerbung von Eigenkapital**

Strategisches Primärziel des Unternehmens ist es, die Werte der bestehenden Öl-, Gas- und Heliumressourcen durch zusätzliche Investitionen weiter zu steigern. Das hierfür erforderliche Kapital kann durch Kapitalerhöhungen oder andere Kapitalmaßnahmen eingeworben werden.

### **Schwerpunkt auf Helium und weiteren Edelgasen**

In Anbetracht der volatilen Öl- und Gaspreise und vor dem Hintergrund sukzessiv steigender Heliumpreise wird das Management den Investitionsschwerpunkt auf den Erwerb von Helium bzw. damit vergleichbaren Edelgasfeldern legen.

## **5. Wettbewerbsstärken der NASCO AG**

Nach Auffassung der Gesellschaft liegen ihre Wettbewerbsstärken in folgenden Bereichen:

### **Langfristige Abnahmeverträge**

Im September 2016 konnte die Emittentin mit der Praxair Inc. einen Abnahmevertrag für die Produktion bei dem DBK Feld abschließen. Der Lieferabnahmevertrag beinhaltet Mindestabnahmemenge und fixierte Mindestabnahmepreise für Helium bis zum 31. Dezember 2031. Hinsichtlich der geplanten Heliumproduktion im Hogback Feld konnte die Emittentin am 1. Juli 2017 mit einer Tochtergesellschaft der Praxair Inc. eine Farmout Vereinbarung abschließen. Dieser Vertrag sieht nach Inbetriebnahme der Heliumproduktion den Abschluss eines langfristigen Abnahmevertrags zu ähnlichen Konditionen wie bei DBK vor.

### **Erwerb mehrerer Heliumfelder**

Nach dem Erwerb mehrerer Heliumfelder und mit der sukzessiven Produktionssteigerung bei DBK ist die NASCO-Gruppe inzwischen einer der größten Heliumproduzenten der USA. Die US Nachfrage steht mit 2 BCF für ca. ein Drittel der weltweiten Nachfrage. Die NASCO-Gruppe steht mit fast 100 Mio. Kubikfuß Produktionsleistung pro Jahr bereits für ca. 5 % des US-Markts und für fast 2 % der Weltproduktion. Dieser Anteil wird nach den Planungen der Emittentin in den kommenden Jahren in Folge der Inproduktionnahme von Boundary Butte und mit der Inproduktionnahme Hogback in der zweiten Jahreshälfte 2023 gefestigt und noch deutlich gesteigert werden.

### **Branchenerfahrung und Zugang zu Investoren**

Das internationale Managementteam der NASCO AG verfügt über langjährige Branchenerfahrung. Dieses Know-how kann das Unternehmen bei der Auswahl neuer Standorte in der Zukunft weiter nutzen. Dadurch verfügt die NASCO-Gruppe über einen Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu ihren Wettbewerbern.

Die Auffindung und Entwicklung von Heliumlagerstätten setzt spezielle Kenntnisse und Erfahrungen voraus. Das Management der NASCO AG hat sich bereits im Jahr 2011 mit dem Thema Helium befasst und erste Due Diligence Prüfungen von Feldern vorgenommen. Der Heliummarkt wird weltweit von wenigen Unternehmen beherrscht. Die im Heliummarkt aktiven Unternehmen kontrollieren den Zugang zu fast der

gesamten globalen Produktion von raffiniertem Helium, infolgedessen ist es insbesondere für weitere kleinere sowie nicht etablierte Unternehmen schwierig, in diesen Markt einzutreten. Darüber hinaus verfügt das Management von NASCO über gewachsene Strukturen und Netzwerke in diesem Markt. Zum einen ist es von entscheidender Bedeutung entsprechende Zugänge zu den Industriegaskonzernen zu haben und sich mit einem positiven Track Record Vertrauen zu erarbeiten und zum anderen sind regionale Kenntnisse und Verbindungen gerade in der Four-Corners Gegend in den USA z. B. zu Landeigentümern und Behörden notwendig, um geplante Projekte reibungslos umsetzen zu können. Diese Voraussetzungen sind beim Managementteam der NASCO AG gegeben.

Zur Branchenerfahrung gehört auch den Zugang zu Rohstoff affinen Privatinvestoren und institutionellen Investoren zu haben. Sowohl in Europa als auch in den USA kann das Management auf ein gewachsenes Netzwerk an diesen Investoren zurückgreifen.

Für die Umsetzung von transatlantischen Entwicklungsvorhaben bedarf es ferner eines Netzwerks an hoch spezialisierten Dienstleistern. Das Managementteam der NASCO AG hat über die Jahre ein großes Netzwerk an international agierenden Anwälten, Steuerberatern, Placement Agents und Banken aufgebaut, auf das es zurückgreifen kann.

## **6. Angaben über das Kapital der NASCO AG**

Die Emittentin hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 15.257.307,00 eingeteilt in 15.257.307 nennwertlose Stückaktien.

## **7. Organe der NASCO AG**

Die Organe der NASCO AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

### **a) Vorstand**

Dem Vorstand der Gesellschaft gehört gegenwärtig an:

#### **Jan Warstat (\*22. Juli 1976)**

Jan Warstat ist Gründer und Vorstandsvorsitzender der Emittentin. Er verfügt über langjährige Erfahrung in den Bereichen Finanzierung, Produktion, Projektentwicklung und Verkauf von Rohstoffprojekten. Seit dem 4. Dezember 2014 ist er Vorstandsmitglied der NASCO AG und ist derzeit bis zum 31. Dezember 2025 bestellt. Herr Warstat hat internationale Betriebswirtschaft in Hamburg, London und Utrecht studiert. Er ist seit 14 Jahren im Rohstoff Geschäft als Geschäftsführer bzw. Vorstand tätig mit Schwerpunkt auf Öl, Gas und Helium im US-amerikanischen Markt.

#### **David Burns (\*20. Oktober 1955)**

David Burns ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender und verantwortlich für das operative Geschäft in den USA. Herr Burns verfügt über 40 Jahre Erfahrung im weltweiten Öl- und Gasgeschäft. Seit dem 10. Juli

2015 ist er Vorstandsmitglied der NASCO AG und ist derzeit bis zum 31. Dezember 2025 bestellt. David Burns hat Elektrotechnik an der Universität von Aberdeen studiert und hat sich ursprünglich auf die Durchführung und Interpretation von Seismiken spezialisiert. Über die Jahrzehnte hat sich Herr Burns darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung im technischen und operativen Bereich zur Entwicklung und dem Betrieb von Rohstoffvorkommen angeeignet. Herr Burns hat Rohstoffprojekte in den USA, dem Mittleren Osten, Europa, Südamerika, Asien und Afrika begleitet.

Der Vorstand der Gesellschaft ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

#### b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der NASCO AG besteht aus drei Mitgliedern. Die Namen und Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der NASCO AG sind:

Name	Haupttätigkeiten
Stefan Palaschinski (Vorsitzender)	Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Wirtschaftsmediator
Martin Tobies (Stellv. Vorsitzender)	Geschäftsführer der Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH, Hamburg
Gunnar Dresen	Geschäftsführer und Gesellschafter bei Dresen Mall GmbH, Hamburg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft zu erreichen.

#### 8. Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der NASCO AG in Höhe von EUR 15.257.307,00 wird nach Kenntnis der Gesellschaft wie folgt gehalten:

Name	Anzahl	in %
NASCO Management und Vorstand	1.664.433	10,91
US-Altaktionäre	964.912	6,32
Institutionelle Investoren	173.189	1,14
Streubesitz	12.454.773	81,63
<b>Gesamt</b>	<b>15.257.307</b>	<b>100,0</b>

#### IV. DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 8.000.000,00. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Der Nominalbetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR 100,00. Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages. Der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag. Soweit die Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung gezeichnet werden, beträgt der Ausgabepreis 100 % des Nominalbetrages zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen seit dem 16. Mai 2023 bis zum Tag der Zeichnung. Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einem Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom 16. Mai 2023 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht). Somit hat der Käufer der festverzinslichen Schuldverschreibungen neben dem Kurswert auch die seit dem letzten Zinstermin bis zum Verkaufstag fälligen Zinsen zu bezahlen, diese werden zum Kurswert addiert. „Bankarbeitstag“ bezeichnet in diesem Informationsmemorandum dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über das T2-Großzahlungssystem abgewickelt werden.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen gemäß den Wertpapierbedingungen oder auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz von 6,25 % p.a. verzinst. Der Zinslauf beginnt am 16. Mai 2023 (einschließlich) und endet am 16. Mai 2028 (ausschließlich). Zinsen werden jährlich nachträglich am 16. Mai eines jeden Jahres gezahlt, erstmalig am 16. Mai 2024, letztmalig am 16. Mai 2028. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Die Schuldverschreibungen werden nachträglich am 16. Mai 2028 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft oder gewandelt wurden. Eine vorzeitige Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anlegers aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls (i) der Gesamtnennbetrag

der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen fällt (= Geringfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrags) oder (ii) ein Kontrollwechsel wie in den Anleihebedingungen definiert eintritt. Die Rückzahlung erfolgt bei Geringfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrags zum Nennbetrag, im Fall eines Kontrollwechsels stattdessen zu 103 % des Nennbetrags.

Jeder Anleihegläubiger hat das Recht jeweils an den letzten 10 Bankarbeitstagen im November eines Jahres jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 zu wandeln. Der Wandlungspreis je Aktie beträgt EUR 8,85, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.2 der Anleihebedingungen. Das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:11.

Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt werden. Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG mit dem Sitz in Göppingen, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen.

Die Schuldverschreibungen werden zunächst den Aktionären der Emittentin angeboten. Nicht im Rahmen dieses Bezugsangebots gezeichnete Schuldverschreibungen sollen im Wege einer Privatplatzierung in der Europäischen Union gemäß den jeweils anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen in Deutschland bzw. in anderen Ländern, die in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen wurden, angeboten werden. Ein Angebot erfolgt insbesondere in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

Je Anleger ist mindestens eine Schuldverschreibung zu zeichnen. Es gibt keinen Höchstbetrag der Zeichnungen.

Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

## V. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

### Anleihebedingungen

#### der Unternehmenswandelanleihe 2023 / 2028

der  
**NASCO Energie & Rohstoff AG**  
Hamburg

ISIN DE000A30VHK2 – WKN A30VHK

#### § 1

#### Allgemeines

- 1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die von der NASCO Energie & Rohstoff AG, Hamburg, („**Emittentin**“), begebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000,00 sind eingeteilt in bis zu 80.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 („**Nennbetrag**“).
- 1.2 **Verbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von einem Zentralverwahrer für Wertpapiere, nämlich der Clearstream Banking AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearingsystem**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber beim Clearingsystem sind. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands oder von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, insbesondere bevollmächtigten Vertretern des Clearingsystems, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben.
- 1.3 **Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff



„Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

## § 2

### Verzinsung

- 2.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 16. Mai 2023 (einschließlich) („**Ausgabetag**“) mit jährlich 6,25 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 16. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 16. Mai 2024 und die letzte Zinszahlung ist am 16. Mai 2028 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts hinsichtlich einer Schuldverschreibung endet die Verzinsung dieser Schuldverschreibung mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (§ 7.4) unmittelbar vorausgeht bzw., sofern es bis dahin keinen Zinszahlungstag gegeben hat, am Ausgabetag.
- 2.2 **Verzug.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.
- 2.3 **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

## § 3

### Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung, Sonderkündigungsrecht der Emittentin

- 3.1 **Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden am 16. Mai 2028 („**Endfälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.
- 3.2 **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (ein-

schließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Fällt der Tag der vorzeitigen Rückzahlung in einen Nichtausübungszeitraum gemäß § 6.5, so verschiebt sich der Tag der vorzeitigen Rückzahlung auf den fünfzehnten Bankarbeitstag nach dem Ende des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

- 3.3 **Sonderkündigungsrecht der Emittentin.** Ein vorzeitiger Kündigungsgrund für die Emittentin liegt auch bei einem Kontrollwechsel (wie in § 3.4 definiert) vor. Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, ist die Emittentin berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen nach dem Kenntniserlangen der Emittentin von einem Kontrollwechsel (wie in § 3.4 definiert) durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zu 103 % des Nennbetrags zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Wenn Schuldverschreibungen gemäß diesem § 3.3 gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht (wie in § 6.1 definiert) im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.
- 3.4. Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn i) eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Aktien der Emittentin geworden ist, auf die mittelbar oder unmittelbar 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, oder wenn ii) eine Verschmelzung der Emittentin mit oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder eine Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder ein Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person erfolgt. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen ist oder wird. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt nicht vor, wenn ein Wechsel des Eigentümers im Sinne des lit. i) im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge eintritt.
- 3.5. **Laufzeitbeginn.** Am Ausgabetag beginnt die Laufzeit der Schuldverschreibungen.

## § 4

### Zahlungen, Zahlstelle

- 4.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.
- 4.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, zur Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen An-

leihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 13 bekannt gemacht. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Verträge zwischen der Emittentin einerseits und der Zahlstelle andererseits entfalten keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten der Anleihegläubiger. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen befinden.

- 4.3 **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) in Euro und über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder auf Weisung des Clearingsystems zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber beim Clearingsystem. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an oder auf Weisung des Clearingsystems befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.4 **Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über das T2-Großzahlungssystem abgewickelt werden.
- 4.5 **Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.6 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs des jeweiligen Anleihegläubigers erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

## § 5 Steuern

- 5.1 **Quellensteuern.** Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5.4 definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils „**Quellensteuer**“ und zusammen „**Quellensteuern**“), es sei denn, die Emittentin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet.
- 5.2 **Zusätzliche Beträge.** Im Fall des Abzugs oder des Einhalts einer Quellensteuer wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:
- a) von einer als depottführende Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder
  - b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
  - c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder
  - d) Steuern und Abgaben, die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird, oder
  - e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

- 5.3 **Benachrichtigung.** Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).
- 5.4 **Relevante Steuerjurisdiktion.** Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.
- 5.5 **Weitere Verpflichtungen.** Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## § 6

### Wandlungsrecht

- 6.1 **Wandlungsrecht.** Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während eines Ausübungszeitraums (§ 6.3) gemäß den Bestimmungen dieses § 6 jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stammaktien („**Stückaktien**“) der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 („**Aktie**“) zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Aktie („**Wandlungspreis**“) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.2, EUR 8,85. Das Wandlungsverhältnis („**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:11. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.
- 6.2 Vom Ausgabebetrag bis zum Fälligkeitstag („**Darlehenslaufzeit**“) erhöht sich der Wandlungspreis zu jedem jährlichen (aber nicht halbjährlichen) Zinszahlungstag um 5 % p.a. und reduziert sich andererseits ab dem auf den entsprechenden Beschluss folgenden Tag um den Betrag jeder Dividende je Aktie, die auf einer Hauptversammlung innerhalb der Darlehenslaufzeit beschlossen wird. Der Wandlungspreis ist jedoch keinesfalls niedriger als der höhere Wert von (i) EUR 1,00.
- 6.3 **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger jeweils an den letzten 10 Bankarbeitstagen im November eines Jahres (jeweils ein „**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden, vorbehaltlich § 6.4. Ist der letzte Tag eines Ausübungszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der jeweilige Ausübungszeitraum an dem Bankarbeitstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag eines Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum gemäß § 6.5, so endet der jeweilige Ausübungszeitraum am letzten Bankarbeitstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.
- 6.4 **Vorzeitige Rückzahlung.** Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 3.2 gekündigt werden, darf - vorbehaltlich der Regelungen des § 6.2 - das Wandlungsrecht, sofern die Ausübung des Wandlungsrechts nach den Regelungen dieser Anleihebedingungen möglich ist, nur bis zum Ablauf des zehnten Bankarbeitstag ausgeübt werden, der dem für die

vorzeitige Rückzahlung bestimmten Tag vorausgeht; danach erlischt das Wandlungsrecht. Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 11 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.

6.5 **Nichtausübungszeitraum.** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der folgenden Zeiträume (jeweils ein „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen:

- (a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums, der an dem zwanzigsten Tag (ausschließlich) vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich) endet;
- (b) während eines Zeitraums von fünfundzwanzig Tagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin; und
- (c) während des Zeitraums beginnend mit dem Tag (einschließlich), an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen oder bestehenden Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis einschließlich zum letzten Tag (einschließlich) der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist.

## § 7

### Ausübung des Wandlungsrechts

7.1 **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Wandlungsstelle (wie in § 12 definiert) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung („**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Emittentin erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) vollständiger Name und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw. LEI-Code der ausübenden Person;
- (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearstream Frankfurt-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem

Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und

- (v) die in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.

- 7.2 **Weitere Voraussetzung für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle beim Clearingsystem. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Aktiengesetz („**Bezugserklärung**“) abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.
- 7.3 **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in § 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an sie gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigenen Kosten zurückgeliefert.
- 7.4 **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht gilt an dem letzten Bankarbeitstag eines Ausübungszeitraums als wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7.1 und § 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat („**Ausübungstag**“). Die Emittentin ermächtigt die Wandlungsstelle als Empfangsbevollmächtigte zur Entgegennahme der Bezugserklärung. Für den Fall, dass die in § 7.1 und § 7.2 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; anderenfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- 7.5 **Kosten der Wandlung.** Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die ihr oder auf ihre Rechnung durch die Ausübung des Wandlungsrechts und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person anfallen.

## § 8

### Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien

- 8.1 **Lieferung der Aktien; kein Ausgleich für Aktienbruchteile.** Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das vom Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen.
- 8.2 **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.
- 8.3 **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8.1 erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8.1 anfallen.

## § 9

### Bereitstellung von Aktien; Lieferung alter Aktien; Dividenden

- 9.1 **Bereitstellung der Aktien.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus dem bedingten oder genehmigten Kapital zu liefern, an jeden Anleihegläubiger alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).
- 9.2 **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital ausgegeben werden, sind zumindest ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden) und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

## § 10

### Verwässerungsschutz

- 10.1 **Bezugsrecht für Aktionäre.**



- (a) Wenn die Emittentin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10.1 (b) und (c), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. „**Ex-Tag**“ ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" im XETRA-System (oder einem Nachfolgesystem) gehandelt werden. Wenn die Aktien der Emittentin nicht börsennotiert sind, ist der Ex-Tag der Tag vor Beginn der Bezugsfrist.
- (b) Nach freiem Ermessen der Emittentin kann zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums an den Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht nicht ausgeübt hat, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in Bar ("**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**") geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent abgerundet und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar.
- (c) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Emittentin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen:

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

**Dabei ist:**

**CP<sub>n</sub>** = der neue Wandlungspreis;

**CP<sub>o</sub>** = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis

**SP<sub>o</sub>** = der XETRA-Kurs (wie nachfolgend definiert) am Stichtag; und

**VSR** = Bezugsrechtswert (wie nachfolgend definiert)

„**Stichtag**“ ist der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte haben.

Der „**XETRA Kurs**“ ist an einem Tag der nicht gewichtete XETRA Durchschnittsschlusskurs der Aktien (§ 6.1), bzw. wenn kein XETRA Kurs festgestellt wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktien im XETRA Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder deren Rechtsnachfolgerin (die „**FWB**“) jeweils wie auf der Bloomberg-Seite AQR oder einer Bloombergnachfolgerseite einer solchen Seite, oder, wenn es keine entsprechende Bloombergseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite (die „**Relevante Seite**“) angezeigt. Für den Fall, dass die Aktien nicht zum Handel an der FWB einbezogen sind, sind die entsprechenden Kurse an der wichtigsten nationalen oder regionalen Börse, an der die Aktien notiert sind, maßgeblich, jeweils wie auf der Relevanten Seite angezeigt. Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird von der Emittentin eine Bank oder Wirtschaftsprüfer als Berechnungsstelle beauftragt, die den XETRA Kurs als maßgeblichen Wert auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich für die Bewertung hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt).

Eine Bezugnahme auf den XETRA Kurs in diesen Anleihebedingungen umfasst, für den Fall, dass die Feststellung des XETRA Kurses eingestellt wird, die Bezugnahme auf den Kurs, der den XETRA Kurs (i) kraft Gesetzes oder (ii) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt, wie auf der entsprechenden Bloombergseite, oder wenn es keine Bloombergseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite, angezeigt.

„**VSR**“ oder „**Bezugsrechtswert**“ bedeutet je Aktie:

der durchschnittliche Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Handelstagen der Bezugsrechte, der entsprechend der vorstehenden Definition des XETRA Kurses ermittelt wird.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich null ist.

- (d) Bei Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht gibt es keinen Verwässerungssatz.

10.2 **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

**Dabei ist:**

**CP<sub>n</sub>** = der neue Wandlungspreis;

**CP<sub>o</sub>** = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag geltende Wandlungspreis;

$N_0$  = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

$N_n$  = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

### 10.3 **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.**

(a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien.** Sofern vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 10.2 entsprechend.

(b) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

10.4 **Verschmelzung; Restrukturierung.** Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.

10.5 **Wirksamkeit; Ausschluss.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 10.4, an dem Tag, an dem die Verschmelzung oder Restrukturierung wie in § 10.4 beschrieben rechtlich wirksam wird.

10.6 **Auf- bzw. Abrundung und Lieferung.** Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 10 ergibt, wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 8.1 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 8.1 zusammengefasst. Ein Ausgleich in Geld für verbleibende Bruchteile von Aktien findet nicht statt.

10.7 **Zuständigkeit; Bekanntmachung.** Anpassungen gemäß diesem § 10 werden durch die Emittentin oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat die Maßnahmen nach § 10 gemäß § 13 bekannt zu machen.

## § 11

### Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung

11.1 **Bedingungen einer vorzeitigen Rückzahlung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Anleihegläubiger bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, nämlich wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstigen wesentlichen Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in § 11 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ab-

lauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

- 11.2 **Benachrichtigung.** Eine Kündigungserklärung gemäß § 11.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Kündigungserklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Kündigungserklärung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 11.1 ergibt.

## § 12

### Wandlungsstelle

- 12.1 **Wandlungsstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen zur Wandlungsstelle („**Wandlungsstelle**“ und gemeinsam mit der Zahlstelle, die „**Verwaltungsstellen**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Wandlungsstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 13 bekannt gemacht. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- 12.2 **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 7.2 geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

## § 13

### Bekanntmachungen

**Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

## § 14

### Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

## § 15

### Änderungen der Anleihebedingungen

- 15.1 **Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 15.2 **Abstimmungen ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 15.3 **Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (Record Date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

## § 16

### Verschiedenes

- 16.1 **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 16.2 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

- 16.3 **Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- 16.4 **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

Hamburg, im April 2023

## **VI. WARNHINWEIS ZUR STEUERGESETZGEBUNG**

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.